

## Antrag des Bezirksvorstandes zur Satzungsänderung

Der Verbandstag hat am 18. Mai 2025 beschlossen, die Mustersatzungen für die Bezirke zu ändern. Da dies Passagen sind, die in die Bezirkssatzungen übernommen werden müssen, wird vom Vorstand der Antrag gestellt, die Satzung wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

.....

### § 3 Bezirkstag

1..Der .....

...

4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben

- die Vereine des Bezirks
- die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
- der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.

.....

....

9. Über jeden **Bezirksversammlung Bezirkstag** ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist **spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag** dem Verband zu übersenden.

.....

.....

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde ~~zuletzt~~ durch **Beschluss** desn **Bezirkstages** am 04.09.2022 beschlossen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am 17.05.2026 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung